

BGer 5A_466/2024 vom 13. Februar 2025

Bundesgericht, 2025-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_466_2024

FR: TF 5A_466/2024 du 13 février 2025

IT: TF 5A_466/2024 del 13 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 147 I 89 E. 1).

E. 2

Der angefochtene Entscheid betrifft vorsorgliche Massnahmen in einem Streit um Volljährigenunterhalt (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Das ist eine Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 BGG) vermögensrechtlicher Natur. Die gesetzliche Streitwertgrenze von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 Bst. b BGG) ist erreicht. Die Vorinstanz ist ein oberes Gericht, das als letzte kantonale Instanz auf Rechtsmittel hin entschieden hat (Art. 75 BGG). Der angefochtene Entscheid weist die Berufung des Beschwerdeführers ab, lautet also zu dessen Nachteil (Art. 76 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdefrist ist eingehalten (Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 2 BGG).

E. 3

Der Entscheid über vorsorglich zugesprochene Unterhaltsleistungen an ein volljähriges Kind ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG (BGE 135 III 238 E. 2).

E. 3.1

Abgesehen vom hier nicht einschlägigen Art. 92 BGG betreffend Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und den Ausstand kann ein selbständig eröffneter Vor- und Zwischenentscheid nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 Bst. a und b BGG angefochten werden. Vorliegend fällt nur die Variante gemäss Buchstabe a in Betracht (vgl. BGE 134 I 83 E. 3.1). Demnach ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (s. dazu BGE 141 III 395 E. 2.5; 138 III 333 E. 1.3.1; 137 III 380 E. 1.2.1, 522 E. 1.3). Der drohende nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG muss rechtlicher Natur sein. Rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung reichen nicht aus (BGE 144 III 475 E. 1.2; 142 III 798 E. 2.2; 141 III 395 E. 2.5 mit Hinweisen). Ein zur Beschwerde berechtigender Nachteil liegt nur dann vor, wenn er sich auch mit einem späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigen lässt (BGE 143 III 416 E. 1.3 mit Hinweisen). Der blosser Umstand, zu einer Geldleistung verpflichtet zu werden, stellt grundsätzlich keinen rechtlichen Nachteil im beschriebenen Sinn dar (BGE 138 III 333 E. 1.3.1; 137 III 637 E. 1.2).

Nach der Rechtsprechung obliegt es dem Beschwerdeführer darzutun, dass eine der beiden Voraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt ist (BGE 137 III 324 E. 1.1; 134 III 426 E. 1.2), es sei denn, deren Vorliegen springe geradezu in die Augen (BGE 141 III 80 E. 1.2; 138 III 46 E. 1.2). Äussert sich der Beschwerdeführer überhaupt nicht dazu, weshalb ein

selbständig anfechtbarer Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG vorliegt, übersieht er mithin diese Eintretensfrage schlechthin, so kann das Bundesgericht mangels hinreichender Begründung nicht auf die Beschwerde eintreten (Urteile 5A_824/2021 vom 25. Januar 2022 E. 3.2; 5A_715/2020 vom 28. September 2020 E. 3.2; 5A_70/2020 vom 18. Juni 2020 E. 3.2; 4A_203/2019 vom 11. Mai 2020 E. 1.3.1, nicht publ. in: BGE 146 III 254 ; 5D_111/2015 vom 6. Oktober 2015 E. 2.2; 5A_620/2011 vom 16. November 2011 E. 3.2; 4A_250/2007 vom 12. September 2007 E. 2.1; vgl. zur Rechtsprechung unter der Herrschaft des OG BGE 118 II 91 E. 1a).

E. 3.2

Im Zusammenhang mit Beanstandungen rund um den angeblichen Verlust einer Gerichtsstanz beklagt sich der Beschwerdeführer darüber, dass der Instanzenverlust "ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil rechtlicher Natur" sei. Diese Erörterungen haben freilich nichts mit der Eintretensvoraussetzung nach Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG zu tun. In der Meinung, der angefochtene Entscheid stelle einen Endentscheid dar, äussert sich der Beschwerdeführer in seinem Schriftsatz an keiner Stelle zur Frage, inwiefern der angefochtene Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könne. In seinen Ausführungen zur Sache argumentiert er zwar unter anderem, dass ihm wegen seiner (angeblich willkürlich nicht berücksichtigten) gesundheitlichen Situation kein hypothetisches Einkommen angerechnet werden dürfe. Ebenso ist davon die Rede, dass die (angeblich zu Unrecht) unterbliebene Berücksichtigung von Unterhaltsschulden in der Unterhaltsberechnung einem bundesrechtswidrigen Eingriff in sein Existenzminimum gleichkomme. Selbst wenn diese Passagen zur Sache bei wohlwollender Lesart auch im Zusammenhang mit der Anfechtbarkeit des Zwischenentscheids berücksichtigt würden, wäre allein mit solch pauschalen Behauptungen ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG weder hinreichend begründet noch geradezu offensichtlich. Schliesslich behauptet der Beschwerdeführer auch nicht, die Rückerstattung allenfalls vorläufig geleisteter Unterhaltszahlungen nicht erhältlich machen zu können, falls er in der Hauptsache, das heisst im ordentlichen Prozess um den Volljährigenunterhalt, ganz oder teilweise obsiegen sollte. Auch ein Gesuch um aufschiebende Wirkung stellte der Beschwerdeführer im hiesigen Verfahren nicht. Dementsprechend kann das Bundesgericht nicht auf die Beschwerde eintreten.

E. 4

Nicht einzutreten ist auf die Forderung, wonach das Obergericht allfällige weitere Entscheide im Streit um den Volljährigenunterhalt in einer anderen Zusammensetzung oder in einer anderen Abteilung zu fällen habe. Gegenstand der Beschwerde an das Bundesgericht ist ausschliesslich der angefochtene Entscheid, mit dem das Obergericht den bezirksgerichtlichen Massnahmeentscheid vom 7. Februar 2024 schützt. Dass dieser obergerichtliche Entscheid wegen einer Verletzung von Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK aufzuheben sei, verlangt der Beschwerdeführer nicht. Soweit er befürchtet, dass sein Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht in anderen (künftigen) Verfahren vor dem Obergericht des Kantons Aargau verletzt ist, müsste er entsprechende Reklamationen in den fraglichen Verfahren vortragen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer als unterliegende Partei die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Der Beschwerdegegnerin ist kein

entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.